

Unterlage TOP 8a / 25. Sitzung des NBG

Beschlussvorlage

Thema: Übernahme von Reisekosten im Rahmen von Sitzungen und Veranstaltungen des NBG für die Mitglieder des Beratungsnetzwerkes

Datum: 25.01.2019

Eingebracht von den Bürgervertreter*innen des NBG

- § 15 der Geschäftsordnung des Nationalen Begleitgremiums legt fest: „Das Beratungsnetzwerk stellt die Position der Bürgervertreter/innen im Begleitgremium auf eine breitere Basis. Das Beratungsnetzwerk soll den Bürgervertreter/innen als Beratungs- und Feedback-Gremium dienen.“ Diese Sichtweise hat das NBG bei seiner 17. Sitzung im Mai 2018 bekräftigt und konkretisiert: „das Beratungsnetzwerk [spielt] im Sinne eines Resonanzbodens eine wichtige Rolle für die Bürgervertreter/innen und damit mittelbar auch für das gesamte Begleitgremium [...], weshalb eine finanzielle Unterstützung im Rahmen konkreter Vorhaben denkbar sei“. (Protokoll zu TOP7)
- Es ist im Interesse des Nationalen Begleitgremiums, die Beziehung zum Beratungsnetzwerk (BNW) zu pflegen. Bisherige Bemühungen in die Richtung sollen mit mehr Initiative verfolgt werden. Um mehr Raum für den Austausch zu schaffen, schlagen wir vor, Vertreter*innen des Beratungsnetzwerkes zu Sitzungen und Veranstaltungen als „Bürger*innensachverständige“ einzuladen. Reisekosten werden für maximal drei Personen erstattet, um so die Teilnahme zu ermöglichen.
- Diese Regelung schafft für die Bürger*innen des BNW gegenüber anderen interessierten Bürger*innen eine Sonderregelung. Dies ist den Bürgervertreter*innen und dem NBG bewusst. Die Ressourcen und Finanzinstrumente, die dem NBG zur Verfügung stehen, sowie übergeordnete rechtliche und administrative Hindernisse lassen jedoch nicht zu, dass für alle interessierten Bürger*innen die Reisekosten übernommen werden. Dies ist ein grundsätzliches Problem der breiten Beteiligung, welches das NBG nicht alleine lösen kann. Für die Bürgerbeteiligung an der Endlagersuche steht das NBG zu diesem Thema im Gespräch mit den anderen verantwortlichen Akteuren, die in ihrer Praxis ebenfalls damit konfrontiert sind.

Das NBG möge folgendes beschließen:

- Pro Sitzung und Veranstaltung können Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz für bis zu drei Mitglieder des BNW übernommen werden, welche das NBG regelmäßig als „Bürger*innensachverständige“ einlädt. Die BNW-Mitglieder müssen sich dazu vorab in der NBG-Geschäftsstelle anmelden. Für die Geschäftsstelle gilt die Reihenfolge des Eingangs. Das BNW wird gebeten, intern ein faires Auswahlverfahren abzustimmen für den Fall, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.